



**Satzung des Partnerschaftsvereins  
Langerringen - La Baconnière**  
in der Fassung vom 15.03.2007

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

„Partnerschaftsverein Langerringen- La Baconnière“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Langerringen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Pflege und Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Langerringen und der Gemeinde La Baconnière/ Mayenne in Frankreich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977)“, insbesondere nach §52 Abs. 2 AO. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Vereinstätigkeit**

(1) Der Verein wird insbesondere den gegenseitigen Austausch von Schülern und Jugendlichen, sowie von kulturellen, sportlichen und sonstigen Personengruppen zwischen den Partnergemeinden Langerringen und La Baconnière fördern und soweit erforderlich auch organisieren.

(2) In Rahmen von Veranstaltungen und Ausflügen werden Besucher aus La Baconnière und aus dem Département Mayenne betreut, damit sie Land und Leute kennenlernen können.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bei der Vorstandschaft die Aufnahme beantragt. Auch Körperschaften und Vereine können die Mitgliedschaft beantragen. Die Gemeinde kann ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(2) Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Vorstandschaft die Aufnahme in den Verein ablehnen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß schriftlich bis zum 30. November der Vorstandschaft zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Jahresbeitrages.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mehrheitlich festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bankeinzugsermächtigung ist erwünscht.
3. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Vorstandschaft,
- (b) der Vereinsausschuß,
- (c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

## **Vorstandschaft, Vorstand**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Schriftführer/in und Kraft Amtes als weiteres Mitglied dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis die nächste Vorstandschaft satzungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstand während seiner Amtsperiode aus, sind bei der nächsten Generalversammlung Ersatzwahlen durchzuführen.
3. Die Vorstandschaft leitet den Verein und erledigt die laufende Vereinsarbeit.
4. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt auch für alle weiteren Aufgaben entsprechend.

## **§ 9**

### **Vereinsausschuß**

(1) Der Vereinsausschuß besteht aus

- (a) der Vorstandschaft,
- (b) fünf Beiräten.

Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vereinsausschuß bleibt so lange im Amt, bis der nächste Vereinsausschuß satzungsgemäß bestellt ist.

(2) Der Vereinsausschuß unterstützt die Vorstandschaft bei besonderen Aufgaben.

Den Mitgliedern des Vereinsausschusses können eigene Aufgaben zugeteilt werden, die sie in eigener Verantwortung zu erledigen haben. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Es können dies im Einzelnen z.B. sein:

- (a) Jugendaustausch,

- (b) Festveranstaltungen,
- (c) Mittelbeschaffung,
- (d) Kulturaustausch,
- (e) Kontakt zu den örtlichen Vereinen und Organisationen.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:

- (a) Vereinsbeitrag,
- (b) Satzungsänderungen,
- (c) grundsätzliche Vereinsangelegenheiten,
- (d) Änderung des Vereinszweckes,
- (e) Auflösung des Vereins,
- (f) Entlastung der Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft, die Beiräte und Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie die Kassenprüfer.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuß dies beschließt oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Vorstandschaft beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Mitteilung in der örtlichen Presse mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Wahlen werden in einer Wahlordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung muß ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muß enthalten:
- (a) Anwesenheitsliste
  - (b) Abstimmungsergebnisse
  - (c) Berichte über Diskussionsbeiträge.

Das Protokoll ist auf der nächsten Generalversammlung auszulegen und von der Versammlung zu genehmigen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird durch zwei Vereinsmitglieder vorgenommen, die weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuß angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen einmal im Jahr die Kassenführung und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Änderung des Vereinszweckes**

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Änderung des Vereinszweckes“ enthalten.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn dies
- (a) der Vereinsausschuß mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - (b) Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich bei der Vorstandschaft verlangen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (3) Sind bei dieser Versammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder kommt kein Beschluß zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie ist dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

### **§ 13**

#### **Jugendgruppe**

- (1) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Jugendgruppe des Partnerschaftsvereins; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung.
- (2) Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Vorschriften des § 12 gelten für die Auflösung des Vereins entsprechend.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vorstandschaft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langerringen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Langerringen, den 15. März 2007